



Statut der Finanzkommission der kantonalen römisch-katholischen Körperschaften im Bistum Basel

1. Januar 2021

Präambel

Am 6. September 1969 vereinbarten die neun kantonalen römisch-katholischen Körperschaften im Bistum Basel (damals noch ohne den Kanton Jura) mit dem Bischof von Basel, dass ein jährlicher Bistumsbeitrag an die Allgemeine Bistumsverwaltung erbracht wird. Die diözesane Finanzkommission dient den entsprechenden Absprachen.

Am 11. Dezember 2015 unterzeichneten Vertreter der Schweizer Bischofskonferenz und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen SBK und RKZ. Die in dieser Vereinbarung im Kapitel 2 (Gegenseitige Anerkennung und Grundsätze der Zusammenarbeit) gemachten Aussagen übernimmt das Statut der diözesanen Finanzkommission analog.

A. Zweck

§ 1

Die diözesane Finanzkommission bezweckt durch ihre Mitglieder:

- 1 den Bischof in der Erfüllung seiner Aufgaben durch Beibringung eines Bistumsbeitrages zu unterstützen,
- 2 den römisch-katholischen Volksteil der Bistumskantone in den nachfolgenden Belangen gegenüber dem Bischof zu repräsentieren:
 - a. durch Beratung und Antragstellung bei seinen Entscheiden über die Verwendung der beigebrachten Mittel (Budget),
 - b. durch Mitwirkung bei der Rechnungsablage.

B. Organisation

§ 2

1 Die Finanzkommission besteht aus je einem von der zuständigen Instanz der nachgenannten kantonalen römisch-katholischen Körperschaften für eine von ihnen zu bestimmende Amtsdauer ernannten Mitglied der kantonalen Exekutive, welches sich durch ein in gleicher Weise ernanntes Ersatzmitglied, ebenfalls aus dem Kreis der kantonalen Exekutive, vertreten lassen kann.

- Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Aargau
- Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft
- Römisch-katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt
- Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern
- Collectivité ecclésiastique cantonale catholique-romaine de la République et Canton du Jura (Mitglied seit ihrer Souveränität 1979)
- Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern
- Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Schaffhausen
- Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn
- Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau
- Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug

2 An den Sitzungen der Finanzkommission nehmen mit beratender Stimme der Bischof, der Generalvikar und der /die Diözesanverwalter/-in teil.

- 3 Die Sitzungseinladung mit den Unterlagen geht an die Mitglieder der Finanzkommission, an die Verwaltungen der kantonalen röm.-kath. Körperschaften im Bistum Basel und an die Personen, die mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3

- 1 Die Finanzkommission wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte
 - a. eine/-n Präsidenten/-in
 - b. eine/-n Vizepräsidenten/-inEine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Als Aktuar/-in amtet ohne Stimmrecht der/die bischöfliche Kanzler/-in.
- 3 Diese drei Personen bilden gemeinsam mit dem Generalvikar und dem/der Diözesanverwalter/-in den Ausschuss der diözesanen Finanzkommission (bisher Finanz- und Planungskommission).

§ 4

- 1 Die Finanzkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens sechs kantonale Körperschaften vertreten sind.
- 2 Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/-in den Stichentscheid.
- 3 Sie nimmt jährlich Kenntnis von den Ernennungsakten ihrer Mitglieder und Ersatzmitglieder.
- 4 Sie kann ein Geschäftsreglement aufstellen.

C. Tätigkeit

§ 5

- 1 Die Finanzkommission nimmt jährlich Stellung zu dem ihr von der Bistumsverwaltung jeweils bis 30. November eines Jahres vorzulegenden Budgetentwurf der Allgemeinen Bistumsverwaltung für das folgende Kalenderjahr.

Der Budgetentwurf wird drei Wochen vor der Sitzung den FIKO-Mitgliedern zugestellt. Sie können von der Bistumsverwaltung zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen.
- 2 Das Budget erstreckt sich auf die Beschaffung und die Verwendung der dem Bistum Basel zufließenden Mittel:
 - a. aus dem Bistumsbeitrag der römisch-katholischen kantonalen Körperschaften,
 - b. aus den vom Bischof für Bistumszwecke angeordneten Kirchenopfern, unter Wahrung der vom Bischof bestimmten Opferzwecke,
 - c. aus dem Anteil, der dem Bistum an den von der Schweizer Bischofskonferenz angeordneten Kirchenopfern zukommt, unter Wahrung der von der anordnenden Instanz bestimmten Zwecke,
 - d. aus dem Verwaltungskostenbeitrag der Diözesanstände,
 - e. aus den für allgemeine Bistumszwecke zur Verfügung gestellten Erträgen von Stiftungen und Fonds,
 - f. aus allfälligen anderen, dem Bistum für allgemeine Bistumszwecke zufließenden Einkünften.
- 3 Auf Grund der Budgetberatung stellt die Finanzkommission dem Bischof jährlich ihre Anträge zur definitiven Budgetgestaltung.

§ 6

- 1 Nach Kenntnisnahme des definitiven Budgets stellen die Mitglieder der Finanzkommission ihren jeweiligen Körperschaften jährlich oder periodisch Antrag über die Höhe ihres Bistumsbeitrages und ersuchen sie, diesen Beitrag im Laufe des Budgetjahres, wenn möglich bis Mitte desselben, an die Bistumsverwaltung einzuzahlen.
- 2 Die Höhe des Bistumsbeitrages der einzelnen Körperschaften wird nach dem RKZ-Schlüssel berechnet.

§ 7

- 1 Die Finanzkommission nimmt jährlich für sich und zuhanden der von ihr vertretenen Körperschaften Kenntnis von der ihr jeweils bis 30. Juni eines Jahres vorzulegenden Rechnung der Allgemeinen Bistumsverwaltung für das abgelaufene Kalenderjahr und vom Bericht der vom Bischof ernannten Kontrollstelle und nimmt dazu Stellung. Sie kann von der Bistumsverwaltung zusätzliche Auskünfte und Vorlegung von Belegen verlangen.

2 Das Verfahren bei Einholung von Nachtrags- und Zusatzkrediten wird durch die Finanzkommission festgelegt.

D. Schlussbestimmung

§ 8

- 1 Dieses Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung
 - a. der zuständigen Instanzen sämtlicher in § 2 genannten Organisationen,
 - b. des Bischofs von Basel.Es tritt mit der beidseitigen Zustimmung in Kraft.
- 2 Für Änderungen gilt das gleiche Verfahren.

§ 9

Jedes Mitglied ist berechtigt, je auf Jahresende vom Statut zurückzutreten. Der Rücktritt ist mindestens sechs Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Die Anhänge I, II, III und IV bilden integrierende Bestandteile des Statuts.

Also verabschiedet von der FIKO am 24. Oktober 2020 und den kantonalen röm.-kath. Körperschaften im Bistum Basel.

Verantwortlich:	Finanzkommission
Erstveröffentlichung:	06.09.1969
Zuletzt Aktualisiert:	01.01.2021

Anhang I

Verfahren bei Einholung von Nachtrags- und Zusatzkrediten

1. Anträge der Bistumsverwaltung auf nachträgliche Aufnahme von neuen Kreditpositionen in ein bereits bewilligtes Budget (Nachtragskredite) sind nach dem Abschnitt II vorgesehenen Verfahren zu behandeln. Das gleiche gilt für die Erhöhung von im Budget vorgesehenen Kreditpositionen (Zusatzkredite), wenn die Erhöhung 10 Prozent oder den Betrag von 20 000 Franken übersteigt. Zusatzkredite von weniger als 2000 Franken sind ausgenommen; sie können bei der Rechnungsablage begründet werden.
2. Ist eine Entscheidung vor der nächsten Sitzung der Finanzkommission erforderlich, so kann die Stellungnahme der Finanzkommission im Zirkularverfahren eingeholt werden. Der Kredit ist von der Kommission bewilligt, wenn die Mehrheit der Mitglieder schriftlich zustimmt. Die Stellungnahme ist innert 14 Tagen zu erklären. Kommt keine Mehrheit zustande, so bleibt die Ausgabe bis zur nächsten Sitzung sistiert.

Anhang II

Ausschuss der Finanzkommission (§ 3)

Der Ausschuss bereitet die Finanzkommissionssitzungen vor und unterstützt die Finanzkommission in deren Aufgaben. Er hat den zielgerichteten Einsatz der verfügbaren Mittel sicherzustellen und zu überprüfen. Er erstellt zum Budget, zur Finanzplanung sowie zur Rechnung des Bistums jährlich einen Bericht mit Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung und die mittelfristige Entwicklung des Bistumsbeitrages der kantonalen Körperschaften. Für ihre Arbeit stehen dem Ausschuss der vollständige Bericht der Revisionsstelle für die Bistumsrechnung und eine Aufstellung über Fonds und Stiftungen des Bistums zur Verfügung. Er kann von der Bistumsverwaltung zusätzliche Auskünfte und das Vorlegen von Belegen verlangen.

Anhang III

Schaffung eines Bischöflichen Fonds zur Förderung pastoraler Anliegen

1. Die Finanzkommission des Bistums Basel schafft und unterhält einen Fonds, der dem Bischof von Basel zur Unterstützung bedeutender pastoraler Anliegen des Bistums sowie allenfalls auch besonders wichtiger Anliegen der Gesamtkirche zur Verfügung steht.
2. Der Fonds wurde erstmalig eröffnet aus einem Beitrag von Fr. 100'000 aus den Überschüssen der Bistumsrechnung (1980) und danach aus jährlichen Beiträgen aus der Bistumsrechnung von mindestens Fr. 20'000.
3. Der Bischof spricht die Beiträge aus dem Fonds nach freiem Ermessen.
4. Die Rechnung über den Fonds wird als Zusatzrechnung zur Bistumsrechnung geführt und von der Finanzkommission in gleicher Weise wie die Hauptrechnung behandelt.

Anhang IV

Vertraulicher Bericht über die Finanzen des Bistums Basel

Jeweils in der Herbstversammlung legt der Bischof der Finanzkommission den vertraulichen Bericht über die Finanzen des Bistums Basel vor.

Er gibt Auskunft über den jeweiligen Zweck und die Vermögenslage der bischöflichen Stiftungen und Vereine. Der Adressatenkreis beschränkt sich auf die Mitglieder der Finanzkommission und deren Stellvertreter/-innen.